

Wien, 16.5.2023

## Stellungnahme der Österreichischen Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie (ÖGKJP) zum Thema

### Parental Alienation Syndrome (PAS)/Entfremdungssyndrom und anderen pseudomedizinischen Begriffen und Scheindiagnosen in der Justiz anlässlich der anstehenden Reform des Kindschaftsrechts

#### 1. Anlass

Aktuell wird das Kindschaftsrecht in Österreich reformiert. Im Parlament liegt bereits der 2. Entschließungsantrag (2014 und 2022)<sup>1</sup> auf, mit der Forderung der Schaffung eines Gesetzes für das Parental Alienation Syndrome (PAS)/Entfremdungssyndrom.

#### 2. Was ist PAS (Parental Alienation Syndrome)?

Das Parental Alienation Syndrome (PAS) geht zurück auf den US-amerikanischen Kinderpsychiater Dr. Richard Gardner, der diesen Begriff 1985 prägte. Es wird als Ergebnis massiver Manipulation oder „Programmierung“ des Kindes durch einen Elternteil verstanden. Das Kind spaltet seine Eltern auf. Der geliebte, als gut wahrgenommene Elternteil steht auf der einen Seite, und ihm wendet sich das Kind in schwer nachvollziehbarer und kompromissloser Art zu. Auf der anderen Seite steht der heftig negativ bewertete Elternteil, von dem sich das Kind in ebenso schwer nachvollziehbarer, weil objektiv nicht begründbarer Feindseligkeit abwendet. Sowohl das manipulierende Verhalten eines Elternteils, als auch das nachfolgende polarisierende Verhalten des Kindes bilden das Syndrom. Die Manipulation durch den betreuenden Elternteil gilt als notwendige, aber nicht hinreichende Voraussetzung für das Verhalten des Kindes. Bestandteil des Prozesses ist, dass ihn das Kind zunehmend mitträgt und selbst Abwertungen und Vorwürfe gegen den abgelehnten Elternteil entwickelt und einbringt.

Gardner hat folgende 8 Kardinalsymptome unterschieden: Herabsetzungskampagnen gegen den abgelehnten Elternteil durch das Kind, absurde Rationalisierungen der Vorwürfe, fehlende Ambivalenz, Betonung der eigenen Meinung des Kindes, die reflexartige und ungeprüfte Parteinahme für den betreuenden Elternteil, Ausdehnung der Feindseligkeit auf Angehörige und Freunde des abgelehnten Elternteils, fehlende Schuldgefühle, geborgte Szenarien sind Redewendungen, die das Kind von der manipulierenden Person übernimmt ohne sie verstanden zu haben.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> [https://www.parlament.gv.at/dokument/XXV/A/572/imfname\\_358212.pdf](https://www.parlament.gv.at/dokument/XXV/A/572/imfname_358212.pdf);  
[https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/A/1943/imfname\\_1001959.pdf](https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/A/1943/imfname_1001959.pdf)

<sup>2</sup> Dettenborn, Harry, 2021, Kindeswohl und Kindeswille, Psychologische und rechtliche Aspekte, 6. Auflage, S.126-128, Ernst Reinhardt Verlag München

### 3. Begründungen für fehlende Wissenschaftlichkeit und fehlende Evidenzbasierung des Begriffs PAS

Die orthodoxe PAS-Konstruktion enthält keine Ansatzpunkte, um den Kindeswillen zu berücksichtigen. Er wird für längst zerstört und nicht mehr existent erklärt.<sup>3</sup> Diese Position verhindert, das Kindeswohl angemessen zu beurteilen. Es kann nicht nur der Input durch den betreuenden Elternteil zum Maßstab gemacht werden, ebenso wenig das Leid des abwesenden Elternteils, wenn man nicht Gefahr gehen will, das Kindeswohl aus den Augen zu verlieren.<sup>4</sup> Die Theoriebildung des Parental Alienation Syndroms (PAS) kann nicht falsifiziert werden. PAS (Parental Alienation Syndrome) entspricht demnach keiner wissenschaftlichen Grundlage und es handelt sich dabei um eine nicht nachgeprüfte und nicht nachprüfbare Idee.<sup>5</sup>

Das Parental Alienation Syndrome (PAS) hat im Laufe der Diskussion seine Symptomatik geändert. In der aktuellen Literatur ist entfremdendes Verhalten eines Elternteils nun nicht mehr direkt für Eltern-Kind-Kontaktprobleme verantwortlich. Auch zeigen heute angeblich Kinder ein anderes für PAS typisches Verhalten (früher Falschbeschuldigungen, heute Kontaktabbrüche).<sup>6</sup>

Ein Syndrom, das empirisch entwickelte und beforschte Kriterien erfüllt, ändert sich nicht in der Symptomatik und den Diagnosekriterien.

Es müssen nicht alle Symptome vorliegen, um die „Diagnose“ zu begründen. Offen ist auch, wie viele Symptome vorliegen müssen, weshalb die „Diagnose PAS“ auf dieser Grundlage nicht möglich ist.<sup>7</sup> Daher wurde die Diagnose Parental Alienation Syndrom 2013 nicht in die Diagnosemanuale ICD 10 und DSM IV aufgenommen, dasselbe gilt für ICD 11 und DSM-5.<sup>8,9</sup> Es ist nicht klar, ob ein Unterminieren der Beziehung des Kindes zum anderen Elternteil und das Ausüben von Koalitionsdruck zusätzliche Schädigungseffekte hat. Die große Mehrzahl der Studien ist nicht aussagekräftig, weil sie nicht auf andere Formen von Hochkonflikthaftigkeit und Partnerschaftsgewalt kontrolliert haben.<sup>10</sup> PAS (Parental Alienation Syndrome) entspricht eher einer ideologischen Vorstellung als dem aktuellen Wissensstand in der Kinderpsychologie und Kinder- und Jugendpsychiatrie.<sup>11</sup>

### 4. Gefahren der Verwendung der Diagnose

Mit dem Konzept sind problematische Ansprüche und fragwürdige Schlussfolgerungen verbunden. Radikale Positionen bergen Einseitigkeiten und Gefahren:

Es besteht die Gefahr, beteiligte Erwachsene als erziehungsungeeignet oder in Rückgriff auf das Schuldkonzept als Täter zu etikettieren. Häufig wird der entfremdende Elternteil pathologisiert, bei Gardner (2002) am häufigsten als „paranoid“ und „Psychopath“ sowie in seinem Verhalten einem Sektenführer ähnlich. Der Prozesscharakter des familiären Konfliktgeschehens wird ungenügend berücksichtigt.<sup>12</sup>

---

<sup>2,4,7</sup> Dettenborn, H. 2021: Kindeswohl und Kindeswille, Psychologische und rechtliche Aspekte, 6. Auflage, S.128-130, Ernst Reinhardt Verlag München

<sup>3</sup> Fischer, U. 2000: Umgangsrecht und falsch verstandenes Wohlverhaltensgebot. FamilienRecht-Zeitung 10, S592-596

<sup>5</sup> Bergmann M. 2023: Kanzlei Bergmann, Stormsweg 5a, 22085 Hamburg

<https://www.anwalt-kindschaftsrecht.de/pas-erklaerung-oder-sackgasse-bei-umgangsvereitelung/>

<sup>6,10</sup> Zimmermann Janin, Fichtner Jörg, Walper Sabine, Lux Ulrike, Kindler Heinz (2023): Verdorbener Wein in neuen Schläuchen – Teil 1, Warum wir allzu einfache Vorstellungen von „Eltern-Kind-Entfremdung“ hinter uns lassen müssen, S.45-46 In: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, 2, 2023

<sup>8,11</sup> Fegert, J. 2013: Endgültiges Aus für das Parental Alienation Syndrome (PAS) im amerikanischen Klassifikationssystem DSM-5, S. 190; ZKJ, Kindschaftsrecht und Jugendhilfe 5,2013

<sup>9</sup> Just, U. 2023: Begutachtung und Gefährdungsrisiken bei Kindern, In: Dohrenbusch, R. (eds) Psychologische Begutachtung, Leitlinien und Empfehlungen für die Praxis, S.3-4, Springer, Berlin, Heidelberg 2023 [https://doi.org/10.1007/978-3-662-64801-8\\_91-1](https://doi.org/10.1007/978-3-662-64801-8_91-1)

<sup>12</sup> Dettenborn, H. 2021: Kindeswohl und Kindeswille, Psychologische und rechtliche Aspekte, 6. Auflage, S.128-130, Ernst Reinhardt Verlag München

Außerdem besteht die Gefahr, dass die Willensbildung des Kindes vorschnell entwertet oder gar pathologisiert wird (Maywald 2013).<sup>13</sup> Die Folge sind Interventionsempfehlungen, die selbst eine Kindeswohlgefährdung darstellen können (Bruch 2002). Die ungenügende theoretische und empirische Fundierung des Ansatzes sowie die mangelnde Trennschärfe der Syndrombeschreibung stehen im krassen Widerspruch zu den pauschalisierenden und hochgesteckten Ansprüchen in Diagnostik und Intervention (Bruch 2002)<sup>14</sup> sowie nicht hinnehmbare Simplifizierung (Figdor 2012).<sup>15</sup> Die undifferenzierten Empfehlungen für familienrechtliche Reaktionen offenbaren einseitige Auffassungen von Kindeswohlgefährdung, aber auch unangemessene Annahmen zum Erleben und Verhalten von Trennungskindern.<sup>16</sup>

## 5. Stellungnahme der Fachgesellschaft

Die Formulierungen des Entschließungsantrags enthalten mehrfach medizinisch nicht korrekte Begriffe und täuschen bezüglich des Parental Alienation Syndroms (PAS) eine wissenschaftliche Fundierung vor, die nicht gegeben ist. Die Nutzung als gesichertes Diagnosekriterium im Sinne gebräuchlicher internationaler Klassifikationen psychischer Störungen ist nicht gerechtfertigt.<sup>17</sup> Das Parental Alienation Syndrome (PAS) widerspricht der Menschenrechtskonvention und der Kinderrechtskonvention, (PAS widerspricht KRK Art. 12, 13, 27: Recht auf Kindeswille, freie Meinung und Respekt, elterliche Fürsorge), die in Österreich im Verfassungsrang stehen. Am 1.12.2022 entschied der OGH (Oberster Gerichtshof), dass Kindeswohl vor Elternrecht gehe.<sup>18</sup> Die Experten des 3. GREVIO Berichts stellen Österreich ein schlechtes Zeugnis aus. Hier wurde beobachtet, dass das gemeinsame Sorgerecht sogar im Falle von endgültiger strafrechtlicher Verurteilung des Täters für Gewaltausübung gegen den anderen Elternteil oder obwohl eine Wegweisung existierte, generell beibehalten blieb. Außerdem beobachteten die Expert:innen in Österreich bei Richter:innen und anderen Professionist:innen ein mangelndes Verständnis für den Schaden, den Kinder als Zeugen häuslicher Gewalt ertragen müssen. Einige Studien haben herausgefunden, dass die Anschuldigungen von „Parental Alienation“ dazu benutzt wurden, um Vorwürfe häuslicher und sexueller Gewalt zu negieren.<sup>19</sup> Der Hochkommissar für Menschenrechte der Vereinten Nationen hat bereits am 9. Dezember 2021 dazu eine Mahnung an die Mitgliedsstaaten erteilt. Die EU-Mitgliedstaaten sind aufgefordert, integrierte Kinderschutzsysteme aufzubauen und ihre Funktionsweise sowie die Reaktion auf Gewalt in Schulen zu verbessern und Rechtsvorschriften zu erlassen, die körperliche Züchtigung in allen Umgebungen untersagen.<sup>20,21</sup>

---

<sup>13</sup> [Maywald, J. 2013: Entfremdung durch Kontaktabbruch – Kontakt verweigernde Kinder oder Eltern nach einer Trennung. Familie Partnerschaft Recht 19 \(5\) 200-207](#)

<sup>14</sup> [Bruch, C. S. 2002: Parental Alienation Syndrome and Parental Alienation: Wie man sich in Sorgerechtsfällen irren kann. Zeitschrift für das gesamte Familienrecht 49 \(19\), 1304-2315](#)

<sup>15</sup> [Figdor, H. 2012: Patient Scheidungsfamilie. Ein Ratgeber für professionelle Helfer. Psychosozial-Verlag, Gießen](#)

<sup>16</sup> Dettenborn, H. 2021: Kindeswohl und Kindeswille, Psychologische und rechtliche Aspekte, 6. Auflage, S.128-130, Ernst Reinhardt Verlag München

<sup>17</sup> Fegert, J. 2013: Endgültiges Aus für das Parental Alienation Syndrome (PAS) im amerikanischen Klassifikationssystem DSM-5, S. 190; ZKJ, Kindschaftsrecht und Jugendhilfe 5,2013

<sup>18</sup> ([RIS-Justiz RS0048632](#)) (vgl. [RS0118080](#)) 5 Ob 189/22p

<sup>19</sup> 3. GREVIO Bericht 2022: Zur Umsetzung der Istanbul Konvention von 2011, S. 46-51: <https://rm.coe.int/prems-055022-gbr-2574-rapportmultiannuelgrevio-texte-web-16x24/1680a6e183>

<sup>20</sup> Vereinte Nationen <https://www.ohchr.org/en/press-releases/2022/01/spanish-courts-must-protect-children-domestic-violence-and-sexual-abuse-say>

<sup>21</sup> EU Kommission, Neue Europäische Kindergarantie <https://ec.europa.eu/social/main.jsp?langId=de&catId=89&newsId=9968&furtherNews=yes#navItem-relatedDocuments>

Wenn es um die gerichtliche Klärung einer Fragestellung, die mit möglicherweise stattgehabter körperlicher und/oder psychischer Gewalt zu tun hat, geht, dann ist unbedingt ein/e kinderpsychiatrisch fachärztlich geschulte/r Gutachter:in beizuziehen, da es bei psychologischen Fragestellungen um die Funktionen der kindlichen Psyche, aber nicht um Traumata, deren Folgen und die notwendige kinder- und jugendpsychiatrische Behandlung geht.

Die ÖGKJP fordert die Verantwortlichen in Justiz und Medizin, Psychologie und Sozialarbeit, Gutachter:innen und Behandler:innen in diesen Bereichen dringend auf, sich in der Bezeichnung von Krankheitsbildern an die aktuell gültigen Diagnosemanuale (DSM-5, ICD-10, ICD-11) zu halten, die regelmäßig revidiert werden.

Nur so kann der missbräuchliche Einsatz von Pseudodiagnosen im politischen Interesse begrenzt werden. Dem **Kinderschutz** und dem **Kindeswohl** ist gegenüber den Ansprüchen der Eltern im Zweifelsfall **Vorrang** zu geben. Geltender Entscheidungsgrundsatz: **In dubio pro infante!**<sup>19</sup> Aus dem Recht des Kindes auf beide Eltern darf keine Pflicht des Kindes auf beide Eltern werden. Hier ist die Meinung des Kindes zu hören und zu respektieren und in weitere Entscheidungen miteinzubeziehen.

---

<sup>19</sup>Dettenborn, H. 2021: Kindeswohl und Kindeswille, Psychologische und rechtliche Aspekte, 6. Auflage, S.129-130, Ernst Reinhardt Verlag München

Dr. Ulrike Altendorfer-Kling



Für den Vorstand

Univ. Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Kathrin Sevecke  
Präsidentin



Univ.-Prof. Dr. Leonhard Thun-Hohenstein  
Vizepräsident



Univ.-Prof. Dr. Paul Plener, MHBA  
Vizepräsident



Assoc.-Prof.in PD.in Dr.in Claudia Klier  
Generalsekretärin

